

Rundschreiben an alle Klienten mit erheblichen Auslandsbeziehungen!

Meldeverpflichtung für grenzüberschreitende Dienstleistungen ab 2006

Unternehmen, die im Vorjahr oder bereits im laufenden Jahr grenzüberschreitende Dienstleistungserlöse für das Ausland oder aus dem Ausland bezogene Dienstleistungen im Ausmaß von mehr als € 50.000,-- erzielt haben, sollten die nachstehenden Ausführungen beachten:

Die von der österreichischen Nationalbank beauftragte Bundesanstalt Statistik Österreich verlangt Meldungen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.

Meldepflichtig sind:

Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften, die

- a) ihren Sitz/Wohnsitz im Inland haben und
- b) grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen (ein Vertragspartner hat seinen Sitz im Inland, der andere hat entweder seinen Sitz im Ausland oder ist eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung. Einzubeziehen sind auch grenzüberschreitende Dienstleistungen innerhalb eines Konzerns) und
- c) schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten C bis I, K, M bis O sowie der Abteilung 65 bis 67 der ÖNACE 2003 verrichten, nämlich, kurz gesagt:

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Transportleistungen,• Kommunikationsleistungen,• Bauleistungen,• Versicherungsdienstleistungen,• Finanzdienstleistungen, EDV- und Informationsdienstleistungen,• Patente und Lizenzen, | <ul style="list-style-type: none">• Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Handel, operationelles Leasing, Beratung o.ä.),• Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur, Freizeit,• Regierungsleistungen,• Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen, die | <ul style="list-style-type: none">in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben,• Laufende Übertragungen (Pönalezahlungen, Mitgliedsbeiträge, Firmenpensionen, Steuern etc.) |
|---|---|--|

Hierbei müssen gewisse Schwellenwerte (von € 50.000,-- bzw. € 200.000,--, je nach Branche) überschritten worden sein.

Nähere Einzelheiten:

Dies finden Sie am besten im Internet unter www.statistik.at, Downloads, Spalte Unternehmen, Erhebungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Dort finden Sie unter „Rechtsgrundlagen“ die Meldeverordnung ZABIL 1/2005, der Sie alles weitere entnehmen können.

Frist:

Die Meldungen sind quartalsmäßig zu erstatten und spätestens 15 Tage nach Ende eines Kalenderquartals fällig. Der erste Meldetermin ist daher der 15. April 2006 für grenzüberschreitende Dienstleistungen im Zeitraum Jänner bis März 2006. Auch die hierfür nötigen Formulare (Formular L2/ST.AT) finden Sie an der angegebenen Stelle.

Darüber hinaus ist jährlich spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres (Formular L3/ST.AT) eine Jahresmeldung abzugeben.

Auch die elektronische Übermittlung als XML-Datei ist möglich.

Die Erfassung der verpflichtenden Daten und die Erstellung der Meldung sollte zweckmäßigerweise mit dem Fakturierungs- bzw. Buchhaltungsprogramm erfolgen.

Verstöße:

Verstöße gegen die Meldepflicht stellen eine Verwaltungsübertretung nach § 10 DevG dar, die Geldstrafen betragen bis zu € 5.000,--.

Für allfällige nähere Auskünfte und Unterstützung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TREUHAND UNION KLAGENFURT
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungs GmbH